



## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 170/2008

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	Nein	18.09.2008			
Gemeinderat	Ja	29.09.2008			

### Zweite Änderung der Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Biberach an der Riß (Marktordnung)

#### I. Beschlussantrag

Die in dieser Vorlage in Anlage 3 dargestellte zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Biberach an der Riß (Marktordnung) vom 11. Dezember 1989 wird genehmigt.

#### II. Begründung

1. Bei den Wochen- und Jahrmärkten handelt es sich um Märkte nach §§ 67 und 68 GewO. Nach § 69 hat die zuständige Behörde die o.g. Märkte nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz festzusetzen. Diese Festsetzung wurde in Biberach mit der Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Biberach an der Riß vom 11. Dezember 1989 geregelt. Laut Auskunft des Stadtarchivs geht die Festsetzung der Jahrmärkte bis ins Jahr 1550 zurück. Dort wurden Martini- und Pfingstmarkt erstmals erwähnt. Im Amtgrundbuch von 1856 wurde folgender Hinweis gefunden:

*„außerdem werden jährlich vier Jahrmärkte dahier abgehalten nämlich der sog. Pfingstmarkt am ersten Mittwoch nach Pfingsten, der sog. Fastenmarkt am Aschermittwoch, der sog. Michaelismarkt am ersten Mittwoch nach Michaelis, der sog. Martinimarkt am ersten Mittwoch nach Martini. Die Wochen , sowohl als auch die Jahrmärkte wurden schon seit uralten Zeiten unter reichsstädtischer Verfassung, später unter Baden und seither unter Württembergischer Landeshoheit abgehalten.“*

2. Im Gemeinderat ist immer wieder angesprochen worden, ob die Jahrmärkte abgeschafft bzw. reduziert werden sollten. Die Prüfung einer **Aufhebung der Festsetzung** erfolgt nach **§ 69 b Abs. 3 GewO**. Hier ist eine Aufhebung auf Antrag möglich, die Festsetzung eines Wochen-

marktes, Jahrmarktes oder Volksfestes jedoch nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung dem Veranstalter **nicht zugemutet** werden kann (siehe Anlage 1 ).

Hintergrund dieser Regelung ist, dass das „Wochen- und Jahrmarktgewerbe“ und die Verbraucher sich darauf verlassen können sollten, dass die vorgesehenen Wochen- und Jahrmärkte auch abgehalten werden. Die plötzliche Aufhebung eines oder mehrerer Wochen- oder Jahrmärkte könnte für die einzelnen Markthändler eine **Gefährdung Ihrer Existenz** bedeuten. Deshalb sind diese Veranstaltungen vor nicht gerechtfertigten, ihre wirtschaftlichen Existenz gefährdenden Aufhebungen geschützt.

Für die Frage, ob die Durchführung eines Wochen- oder Jahrmarktes **unzumutbar** ist, ist ein **strenger Maßstab** anzulegen und er unterliegt der vollen verwaltungsgerichtlichen Überprüfung. Unzumutbar wäre das weitere Durchführen eines Marktes wenn z.B. der Markt nur noch von wenigen Markthändlern aufgesucht wird und die Einnahmen die Veranstaltungskosten nicht mehr decken.

Die Prüfung, ob **zu wenig Markthändler** vorhanden sind, ist in Biberach eindeutig zu verneinen, da bei ca. 300 Bewerbungen lediglich ca. 180 - 200 Standplätze vergeben werden können. Ebenso würde die Unzumutbarkeit bei der Prüfung der **Wirtschaftlichkeit** scheitern (siehe Anlage 2 Wirtschaftsrechnung 2007).

**Fazit:**

**Eine Aufhebung und Abschaffung bzw. Reduzierung der Jahrmärkte in Biberach ist nach § 69 b Abs. 3 nicht gerechtfertigt.**

**Außerdem ist davon auszugehen, dass bei einer Aufhebung oder Abschaffung der Jahrmärkte mit erheblichem Widerstand seitens der Markthändler zu rechnen ist. Diese sind im Landesverband der Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e.V. organisiert. Nach Auffassung der Verwaltung ist ein Rechtsstreit von der Stadt nicht zu gewinnen.**

3. Die **Vergabe der Marktstände** richtet sich nach den §§ 70 und 70a der GewO. Aufgrund der Bedeutung des Marktes und der Tatsache, dass jedes Jahr mehr Markthändler vorhanden sind als Platz zur Verfügung steht, sind (auch für die rechtsfehlerfreie Ausübung des Ausschließungsermessens) vom Gemeinderat durch Satzung **Vergabekriterien** zu regeln. Dies wurde auch vom Rechnungsprüfungsamt in dessen Prüfbericht über den Martinimarkt festgestellt.

Die Rechtsprechung des BVerwG besagt hierzu, dass bekannte und bewährte Anbieter Vorrang vor Neubewerbern haben. Allerdings muss Neubewerbern in einem erkennbaren zeitlichen Turnus eine Zulassungschance eingeräumt werden. Der Städtetag empfiehlt daher in seiner Mustersatzung folgende Formulierung:

**„ Bekannte und bewährte Anbieter haben bei Platzmangel Vorrang vor neuen Bewerbern. Allerdings ist eine ausreichende Anzahl neuer Bewerber in der gleichen Bewerbergruppe zuzulassen. Ist bei Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Bewerbergruppe“.**

Da das Losverfahren jedem Bewerber die gleiche Zulassungschance einräumt, ist dieses Auswahlverfahren am geeignetsten und in der Praxis ebenfalls leicht durchführbar. Die Marktordnung wird diesbezüglich erweitert (siehe Anlage 3 Artikel 1 § 7 Abs. 1 Satz 2).

4. In der **Anlage zur Marktordnung** muss bei den Verlegungen des Wochenmarktes auf den Kirchplatz der **Weihnachtsmarkt** mitaufgeführt werden. Die Satzung wird entsprechend erweitert (siehe Anlage 3 Artikel 2 ).

Danach ergibt sich die Satzungsänderung laut Anlage 3.

Der ebenfalls im Gremium diskutierte Punkt der „Attraktivitätsverbesserung der Jahrmärkte“ wird derzeit vom Stadtmarketing überprüft. Hierzu ergeht eine gesonderte Vorlage des Stadtmarketings.

Keinath

Anlagen (bitte extra ausdrucken)